

Krankschreibung nach Herzinfarkt!

Beitrag von „Nitram“ vom 15. Mai 2017 12:51

Zitat von Sawe

Des Weiteren müsste man dem Schulleiter genau mitteilen wo man ist, wenn man krank ist. In welchem Krankenhaus, oder in welcher Reha/Kur.

Ein Blick ins [Landesbeamtengesetz Niedersachsen](#) §67 (2) hilft:

" Will die Beamtin oder der Beamte während der Krankheit den Wohnort verlassen, so ist dies vorher anzugeben und der Aufenthaltsort anzugeben."

(Wenn du mal Krank bist und in den Nachbarort zum Arzt fährst, vergiss das nicht!)

Die geforderte Erreichbarkeit würde ich mit Blick auf mit Verweis auf § 55 eher verneinen:

"Soweit besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, während der dienstfreien Zeit erreichbar zu sein und sich in der Nähe des Dienstortes aufzuhalten."

Die Erfordernis der Erreichbarkeit eines aufgrund von Krankheit nicht dienstfähigen Beamten dürfte zu verneinen sein.

Ich wär gern mal bei euch im Personalrat...

Gruß

Nitram